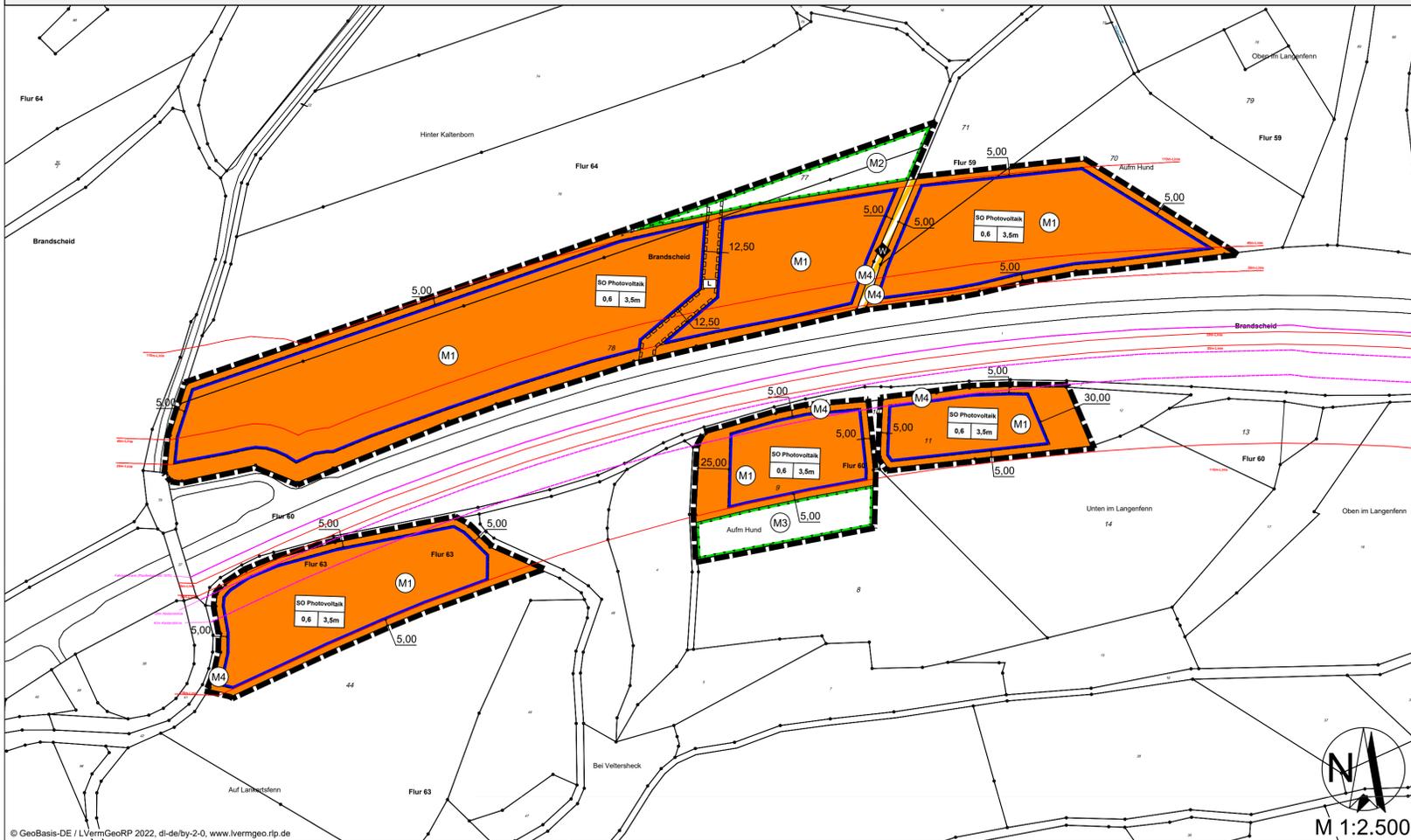


Bebauungsplan "Solarpark Brandscheid - Ortsgemeinde Brandscheid



© GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2022, di-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de

Legende

Planungsrechtliche Festsetzungen nach Planz V90

1. Art der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO
SO sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik"

2. Maß der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO
 0,6 Grundflächenzahl
 3,5m Höhe baulicher Anlagen über anstehendes Gelände

3. Baugrenzen

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO

Baugrenze

6. Verkehrsflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
W Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Wirtschaftsweg

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

M Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

(M2) Nummerierung der Maßnahmen

15. Sonstige Planzeichen

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

L mit Leitungsrechten zu belastende Fläche
 § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

Hinweise

SO Photovoltaik
 0,6 3,5m Nutzungsschablone

--- Abstand von Fahrbahnkante Autobahn (Bestand)

--- Fahrbahnrand (Planfestgestellt 1976)

--- Abstandslinie zum Fahrbahnrand (Planfestgestellt 1976)

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB), neu gefasst durch B. v. 03.11.2017 BGBl. I S. 3634; zuletzt geändert durch Artikel 9 G. v. 10.09.2021 BGBl. I S. 4147
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO), neu gefasst durch B. v. 21.11.2017 BGBl. I S. 3786; zuletzt geändert durch Artikel 2 G. v. 14.06.2021 BGBl. I S. 1802
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90), V. v. 18.12.1990 BGBl. I 1991 S. 58; zuletzt geändert durch Artikel 3 G. v. 14.06.2021 BGBl. I S. 1802
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 1998, 365), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543)
- Raumordnungsgesetz (ROG), Artikel 1 G. v. 22.12.2008 BGBl. I S. 2986 (Nr. 65); zuletzt geändert durch Artikel 5 G. v. 03.12.2020 BGBl. I S. 2694
- Gemeindeordnung (GemO), in der Fassung vom 31.01.1994, zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), neu gefasst durch B. v. 17.05.2013 BGBl. I S. 1274; 2021 BGBl. I S. 123; zuletzt geändert durch 1 G. v. 24.09.2021 BGBl. I S. 4458
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Artikel 1 G. v. 29.07.2009 BGBl. I S. 2542 (Nr. 51); zuletzt geändert durch Artikel 1 G. v. 18.08.2021 BGBl. I S. 3908
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), neu gefasst durch B. v. 18.03.2021 BGBl. I S. 540; zuletzt geändert durch Artikel 14 G. v. 10.09.2021 BGBl. I S. 4147
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Artikel 1 G. v. 31.07.2009 BGBl. I S. 2585 (Nr. 51); zuletzt geändert durch Artikel 2 G. v. 18.08.2021 BGBl. I S. 3901
- Landeswassergesetz, vom 14.07.2015 (LWG, GVBl. 2015, 127), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543)
- Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2021), Artikel 1 G. v. 21.07.2014 BGBl. I S. 1066 (Nr. 33); zuletzt geändert durch Artikel 11 G. v. 16.07.2021 BGBl. I S. 3026

Hinweise

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Die Anforderungen der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der derzeit geltenden Fassung sind einzuhalten.

Archäologische Funde

Für archäologische Funde und Befunde besteht eine Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferpflicht gem. § 16-21 DSchG RLP. Sollten gemäß § 17 Denkmalschutzgesetz (DSchG) bei Erdarbeiten, Bau- oder Abbrucharbeiten prähistorische oder historische Gegenstände (bewegliche oder unbewegliche), von denen bei ihrer Entdeckung anzunehmen ist, dass sie Kulturdenkmäler sind oder als solche gelten, gefunden werden, oder Flurdenkmäler durch die Baumaßnahme betroffen sein, ist dies unverzüglich der Denkmalfachbehörde (Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier (Rheinisches Landesmuseum), Tel.: 0651-9774-0 o. landesmuseum-trier@gdk.rlp.de) mündlich oder schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige kann auch bei der Unteren Denkmalschutzbehörde, Kreisverwaltung des Eifelkreises Wittlich-Prüm (Tel.: 06561/15-0 o. info@bitburg-pruem.de), der Verbandsgemeindeverwaltung oder der Gemeindeverwaltung erfolgen; diese leiten die Anzeige unverzüglich an die Denkmalfachbehörde weiter. Anzeigepflichtig sind der Finder, der Eigentümer des Grundstückes, sonstige über das Grundstück Verfügungsberechtigte, der Besitzer des Grundstücks und der Leiter der Arbeiten, bei deren Durchführung der Fund entdeckt wurde; die Anzeige durch eine dieser Personen befreit die Übrigen.

Westwallbunker

Im Planungsgebiet befinden sich mindestens zwei Bunkerüberreste (unterirdisch) die Bestandteil der Baulichen Gesamtanlage (§ 5 Abs. 2 DSchG), Westwall und Luftverteidigungszone West sind, und infolgedessen i. S. § 2 Abs. 1 Satz 1 und 4 Abs. 1 Satz 4 DSchG Erhaltungs- und Umgebungschutz genießen. Sämtliche Maßnahmen am Denkmal und im Umfeld des Denkmals sind gemäß §§ 13 und 13 a mit der Unteren Denkmalschutzbehörde vor Baubeginn abzustimmen, eine Zugänglichkeit zu den Anlagen sollte auch zukünftig gewährleistet werden.

Weiterhin liegt die Fläche in einem ehemaligen Kampfgelände. Bei Bodeneingriffen ist auf untertägig vorhandene Bauelemente und auf militärische Fundgegenstände zu achten und bei Auffindung ist die Direktion Landesdenkmalpflege zu beteiligen. Falls vor Beginn einer Baumaßnahme eine präventive Absuche nach Kampfmitteln durch eine Fachfirma erfolgt, sollte diese durch die Denkmalfachbehörde begleitet werden.

Brandschutz

Die Anlage sollte im Brandfall frei zugänglich sein. Die Betriebstechnik sollte nicht ungeschützt errichtet werden. Die Erdkabel sind unterirdisch, mit einem ausreichenden Abstand zur Fluroberkante zu verlegen.

Erschließung

Die Erschließung über den Wirtschaftsweg stellt eine gebührenpflichtige Sondernutzung gem. §§ 41 ff LStrG dar, die beim Landesbetrieb Mobilität Gerolstein gesondert zu beantragen ist.

Eine Kabelverlegung entlang von klassifizierten Straßen ist ebenfalls separat beim Landesbetrieb Mobilität Gerolstein zu beantragen.

Textliche Festsetzungen

Teil 1: Planungsrechtliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 BauNVO)

Gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO wird ein sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgesetzt.

Zulässig ist die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung von Strom aus Sonnenlicht mittels Photovoltaik einschließlich der zur Netzspeisung sowie zu Betrieb, Wartung, Speicherung, Pflege und Unterhaltung notwendigen baulichen Anlagen. Dazu gehören insbesondere:

- Solarzellen und Module mit entsprechenden Aufstellvorrichtungen (Tische),
- Zugehörige technische Nebenanlagen (z.B. Wechselrichter, Trafostationen, Batteriespeicher, etc.),
- Einfriedungen
- Zufahrten, Baustraßen und Wartungsflächen

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 BauNVO und § 18 BauNVO)

Als Maß der baulichen Nutzung wird gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO eine Grundflächenzahl von 0,6 und sowie gem. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO eine Höhe der baulichen Anlagen von bis zu 3,50 m festgesetzt. Die Unterkante der Modulische muss einen Mindestabstand von 0,8 m gegenüber dem anstehenden Gelände aufweisen.

Als Bezugspunkt für die Höhe gilt das natürliche Gelände.

Die Höhe der baulichen Anlage darf an keiner Stelle die festgesetzte Maximalhöhe bezogen auf das jeweilige anstehende natürliche Geländeniveau überschreiten (§ 18 Abs. 1 BauNVO)

Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind in der Planzeichnung mittels Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO festgesetzt. Notwendige Erschließungswegen und Einfriedungen können auch außerhalb der Baugrenze errichtet werden, solange ggf. vorhandene Abstandsflächen zu benachbarten Nutzungen eingehalten werden.

Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

In der Planarstellung wird eine Fläche mit Leitungsrechten zu Gunsten des Betreibers der Autobahn festgesetzt.

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Flächen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 sowie 1a BauGB)

M1: Anlagen und Erhaltung von Grünland

Auf den bisher als Acker genutzten Flächen ist durch Saatgutübertragung aus angrenzenden Flächen oder durch die Einsaat von artenreichem Saatgut (Kräuteranteil mind. 30%, Regio-Saatgut der Herkunftsregion 7) Dauergrünland zu entwickeln.

Die bereits vorhandenen und die neu angelegten Grünlandflächen sind abschnittsweise an maximal 2 Terminen im Jahr und zum Schutz von Wiesenbrütern nicht vor Mitte Juni zu mähen. Das Mahdgut ist abzufahren. Alternativ kann eine Beweidung mit begrenzter Weidertierdichte (1 RGV/vha) stattfinden. Bei einem Auftreten von Dominanzbeständen oder Gehölzen ist das Mahd-/Beweideregime entsprechend anzupassen bzw. die Beweidung durch gezielte Mahd zu ergänzen. Bei der Bewirtschaftung der Flächen ist vollständig auf den Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln zu verzichten.

M2: Gebietsrandeingrünung

Der nordöstliche Gebietsrand, angrenzend an die Sondergebietsfläche ist innerhalb der gem. § 9 (1) Nr. 20 BauNVO festgesetzten Fläche durch eine 3-reihige und mindestens 5 m breite und Baum- und Strauchhecke einzugrünen. Dabei sind ausschließlich gebietsheimische Gehölze (Vorkommensgebiet 4 gemäß BMU, 2012) in einer größtmöglichen Vielfalt gemäß der nachfolgenden Artenliste zu verwenden. Die Gehölze sind in einem Abstand von 1,50 m zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Das Landesnachbarrechtsgesetz (LNRG) ist zu beachten.

Freiblebende Flächen im Bereich der Parzellen 77 und 78 sind durch Saatgutübertragung aus angrenzenden Flächen oder durch die Einsaat von artenreichem Saatgut als extensives Dauergrünland zu entwickeln. Dabei sind die Pflegevorgaben der Maßnahme M 1 zu beachten.

Weiterhin ist ein wolfsicherer Zaun zulässig (maximale Höhe 2,50 m), welcher in den Boden eingegraben wird (Untergrabungsschutz). Dabei sind im Abstand von 10 m Durchlaufzonen in einer Größe von mindestens 20 cm x 20 cm zu belassen.

Einfriedungen angrenzend zu Wirtschaftswegen dürfen nur innerhalb der Baugrenze errichtet werden.

M3: Eingrünung am Südrand

Innerhalb der auf der Parzelle 9 gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB festgesetzten Fläche ist an deren Südrand eine 3-reihige und mindestens 5 m breite und Baum- und Strauchhecke zu entwickeln und zu pflegen. Freiblebende sind durch Saatgutübertragung aus angrenzenden Flächen oder durch die Einsaat von artenreichem Saatgut als extensives Dauergrünland zu entwickeln. Dabei sind die Pflegevorgaben der Maßnahme M 1 zu beachten.

M4: Eingrünung von Zaunabschnitten

Die Zaunabschnitte im Bereich des durch das nördliche Sondergebiet führenden Wirtschaftsweges und im nördlichen Randbereich der Flur, Nrn. 70 und 71, Flur 64 sind randlich entlang der Geltungsbereichsgrenze mit einer einreihigen Strauchpflanzung zu begrünen. Weiterhin ist im südwestlichen Randbereich des Flurstücks 44 auf einer Fläche von 100 m² eine mind. dreireihige Hecke anzulegen.

Anzulegende Baum- und Strauchhecken sind an den Außenseiten der Einfriedungen herzustellen. Ein Stützen unter eine Höhe von 2,50 m ist dabei unzulässig.

Externe Kompensationsmaßnahmen

Für die Feldlerche sind auf insg. 1 ha folgende Maßnahmen vorgezogen umzusetzen (CEF-Maßnahme):

- Anlagen von drei Lerchenfenstern à 20 m² durch Aussetzen der Drillmaschine im Acker.
- Anlage von min 3 Blühstreifen (min. 15 m breit und 150 m lang) oder -flächen (min. 2.250 m²) oder Ackerbrachen mit gleicher Größe durch direkte Einsaat mit geeignetem Saatgut. Dichtwüchsige Bestände sind zu vermeiden. Einer dieser Streifen kann auf den freien Flächen der Parzellen 77 / 78 angelegt werden.
- Alternativ kann auf der Gesamfläche (1 ha) Getreide mit doppeltem Reihenabstand eingesät werden.

Bei der Auswahl der Flächen sind folgende Punkte zu beachten:

- Die Maßnahmenstandorte müssen eine ausreichende Entfernung zu Stör- und Gefahrenstandorten einhalten
- Es sollte offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont, d. h. wenige oder keine Gehölze / Vertikalstrukturen vorhanden sein. Der Abstand zu Vertikalstrukturen soll bei Einzelbäumen größer 50 m sein, zu Baumreihen und Feldgehölzen von 1-3 ha mehr 120 m und zu geschlossenen Gehölzkülsen mindestens 160 m betragen. Hanglagen eignen sich nur bei übersichtlichem oberem Teil. Enge Talschluchten sind ebenso ungeeignet wie Flächen im Umfeld von Hochspannungsleitungen (inkl. 100m-Abstand nötig).
- Aufgrund der Ortstreue soll die Maßnahmenfläche möglichst nahe zum bestehenden Vorkommen liegen und im Regelfall nicht weiter als 2 km entfernt sein.
- Die streifenförmigen Maßnahmen sollen einen Mindestabstand von 25 m längsseitig zu frequentierten (Feld-) Wegen einhalten.

Minimierung von Versiegelung

Erschließungsanlagen (Wege, Wendeflächen, etc.) sind als Schotterstraßen mit wasserdurchlässigen Belägen herzustellen.

Beschränkung des Zeitraumes der Nutzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

Das gemäß § 11 BauNVO festgesetzte Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ wird auf einen Zeitraum von maximal 30 Jahre ab Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage beschränkt. Der vollständige Rückbau der Anlage ist nach Ablauf des Zeitraumes sicherzustellen. Als Folgenutzung werden für den gesamten Geltungsbereich „Flächen für die Landwirtschaft“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 festgesetzt.

Teil 2: Bauordnungsrechtliche und gestalterische Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 88 LBauO)

Einfriedungen

Zur Abgrenzung der Photovoltaikanlage ist ein Maschendrahtzaun oder Stahlgitterzaun mit Übersteigenschutz bis zu einer maximalen Höhe von 2,50 m zulässig. Dabei ist ein Mindestabstand von 20 cm zwischen unterer Zaunkante und Boden einzuhalten.

Weiterhin ist ein wolfsicherer Zaun zulässig (maximale Höhe 2,50 m), welcher in den Boden eingegraben wird (Untergrabungsschutz). Dabei sind im Abstand von 10 m Durchlaufzonen in einer Größe von mindestens 20 cm x 20 cm zu belassen.

Einfriedungen angrenzend zu Wirtschaftswegen dürfen nur innerhalb der Baugrenze errichtet werden.

Hinweise

Pflanzenliste

Bäume:

Betula pendula
Fagus sylvatica
Populus tremula
Quercus petraea
Quercus robur
Sorbus aucuparia

Sandbirke

Corylus avellana
Crataegus monogyna
Cytisus scoparius
Rhamnus frangula
Prunus spinosa
Salix caprea
Sambucus nigra

Sträucher:

Hazel
 Weißdorn
 Besenginster
 Faulbaum
 Schlehe
 Salweide
 Holunder

Artenschutz

– Zur Vermeidung der Tötung der Feldlerche sind die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit durchzuführen (d.h. nicht zwischen dem 1. März und dem 30. September zu entfernen. Dies gilt auch für Gehölze außerhalb des Geltungsbereichs.

Eine geeignete Maßnahme ist die Unattraktivgestaltung der Eingriffflächen vom 01. April bis zum Baubeginn, um eine Ansiedlung der Art zu vermeiden. Eine Unattraktivgestaltung kann durch Aufstellen von ca. 2 m hohen Slangen (über Geländeoberfläche) mit daran befestigten und im Wind flatternden Absperrbändern (ca. 15 m lang) auf den eingriffrelevanten Flächen erfolgen. Die Slangen werden dabei in regelmäßigen Abständen von ca. 25 m in dem unmittelbaren Baubereich inklusive eines 50 m-Pufferbereiches aufgestellt. Alternativ sind die Baufelder vor Baubeginn durch eine ornithologisch versierte Fachkraft auf Brutvorkommen hin zu kontrollieren. Werden keine Brutnachweise erbracht, kann ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Wird während der Kontrolle der Flächen eine Brut der Art im Bereich der Eingriffflächen (inkl. Zuwegungen) festgestellt, ist bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Brut von einem Bau der Anlagen abzusehen.

– Zur Vermeidung von Störungen des Neuntöters mit der Folge einer Aufgabe von Gelegen sind die Bauarbeiten in den Teilflächen südlich der Autobahn außerhalb der Brutzeit von Vögeln zu beginnen und wenn möglich auch durchzuführen. Längere Baupausen während der Fortpflanzungszeit sind zu vermeiden.

– Zur Vermeidung der Tötung von Gehölzbrütern sind Bäume und andere Gehölze nur außerhalb der Vogelbrutzeit, d.h. nicht zwischen dem 1. März und dem 30. September zu entfernen. Dies gilt auch für Gehölze außerhalb des Geltungsbereichs.

Behandlung Oberflächennasser

Gemäß §55 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ist das anfallende Niederschlagswasser ortsnah zurückzuführen, zu versickern oder zu versickern. Eine offene Versickerung von unbelastetem und auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswasser / Drainagewasser ist genehmigungs- und erlaubnisfrei.

Offene Versickerungs- (Flächen-, Mulden- oder Grabenversickerung) oder Rückhalteeinrichtungen sind so anzulegen, dass Gefahren oder Schäden zu Nachbargrundstücken und öffentlichen Verkehrsflächen nicht entstehen können.

Starkregenvorsorge

Im Plangebiet liegen mehrere Bereiche vor, in denen sich entlang von Tiefenlinien Oberflächennasser konzentrieren kann. Die Karten können bei der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm sowie im Geoportall-Wasser des Landes Rheinland-Pfalz abgerufen werden.

Boden und Baugrund

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben werden objektbezogene Bodenuntersuchungen empfohlen. Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 187915 zu berücksichtigen. Weiterhin wird auf den „Erlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten bei der Bauplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ verwiesen.

Sollten sich bei Baumaßnahmen umweltrelevante Hinweise (z.B. geruchliche / visuelle Auffälligkeiten) ergeben, ist die SGO Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier umgehend zu informieren.

Anfallende Bodenaushub- und Bauschuttmassen sind entsprechend den abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. zu entsorgen. Eingriffe in den Bewuchs sowie die Struktur des Bodens sind soweit wie möglich zu vermeiden. Bei Indizien für Bergbau wird die Einbeziehung eines Baugrunderaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunderforschung empfohlen.

Verfahrensvermerke

- Aufstellungsbeschluss**
Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Brandscheid hat in öffentlicher Sitzung am 11.06.2018, die Aufstellung dieses Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.
- Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses**
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB erfolgte am 14.07.2018 durch Veröffentlichung in der Prümer Rundschau
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden**
Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 13.07.2018 mit Frist bis einschließlich 16.08.2018.
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte durch Auslegung des Vorentwurfs zum Bebauungsplan vom 16.07.2018 bis einschließlich 16.08.2018. Die Bekanntmachung erfolgte in der Prümer Rundschau am 14.07.2018
- Prüfung der Anregungen**
Der Gemeinderat Brandscheid hat die fristgemäß eingegangenen Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 BauGB in öffentlicher Sitzung am 25.05.2021 behandelt.
- Änderung des Aufstellungsbeschlusses**
Der Gemeinderat Brandscheid hat am 25.05.2021, die Änderung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.
- Beteiligung der Behörden**
Das Verfahren zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 05.08.2021 mit Frist bis einschließlich 09.09.2021.
- Bekanntmachung der Auslegung und Änderung des Aufstellungsbeschlusses**
Die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Änderung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB erfolgte am 31.07.2021 durch Bekanntmachung in der Prümer Rundschau.
- Auslegung des Planentwurfs**
Der Planentwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen lag gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 09.08.2021 bis einschließlich 09.09.2021 aus.
- Prüfung der Anregungen**
Der Gemeinderat Brandscheid hat die fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB in ihrer Sitzung am 13.01.2022 behandelt.
- Beschluss des Bebauungsplans**
Aufgrund der §§ 1 bis 4 und 8 bis 10 BauGB hat der Gemeinderat Brandscheid den Bebauungsplan sowie die gestalterischen Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 LBauO in ihrer Sitzung am 13.01.2022 als Satzung beschlossen.
- Ausfertigung**
Der Bebauungsplan bestehend aus Planurkunde, den textlichen Festsetzungen und der Begründung wird hiermit gem. § 10 BauGB ausgefertigt. Der Bebauungsplan stimmt in allen seinen Bestandteilen mit dem Willen des Gemeinderates überein.

Brandscheid, den
 Helmut Neuerburg
 Bürgermeister (Dienstsiegel)

Brandscheid, den
 Helmut Neuerburg
 Bürgermeister (Dienstsiegel)

Übersichtskarte





Bebauungsplan "Solarpark Brandscheid"

Planurkunde



gutschker & dongus GmbH
 Hauptstraße 34, 55571 Odernheim
 Tel.: (06755) 96936-0 Fax 96936-60
 E-Mail: info@gutschker-dongus.de
 www.gutschker-dongus.de